

ERKLÄRUNGEN (Art. 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000)

Der/Die Unterfertigte

ERKLÄRT

unter eigener Verantwortung und im Bewusstsein der vom Gesetz vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen im Falle von unwahren Erklärungen und unwahren Bestätigungen (Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 und Strafgesetzbuch),

a) Berechtigung zur Maßnahme

berechtigt zu sein diesen Bauakt einzureichen, und zwar in der Eigenschaft als

- a.1 Eigentümer/Eigentümerin
- a.2 Miteigentümer/Miteigentümerin
- a.3 Fruchtnießer/Fruchtnießerin
- a.4 Miteigentumsverwalter/Miteigentumsverwalterin
- a.5 gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin
- a.6 Alleinverwalter/Alleinverwalterin
- a.7 anderes: _____
 – **Nachweis wird beigefügt** (falls Vormund, Sachwalter/Sachwalterin, Spezialkurator/Spezialkuratorin) –

der von der Maßnahme betroffenen Immobilie, und

- a.8 **die ausschließlichen Rechte** zur Durchführung der Maßnahme innezuhaben
- a.9 **nicht die ausschließlichen Rechte** zur Durchführung der Maßnahme innezuhaben, aber jedenfalls über die Zustimmungserklärung der dritten Inhaber von anderen dinglichen bzw. von obligatorischen Rechten zu verfügen, und
 fügt die Zustimmungserklärung der dritten Inhaber von anderen dinglichen bzw. obligatorischen Rechten bei

b) Arbeiten an gemeinsamen Teilen oder an der Außenseite

dass die Arbeiten, die Gegenstand der vorliegenden Baubeginnmitteilung sind,

- b.1 **nicht gemeinsame Teile betreffen**
- b.2 **gemeinsame Teile eines Miteigentumsgebäudes betreffen**¹
- b.3 gemeinsame Teile eines **Gebäudes im Eigentum mehrerer Personen, aber nicht in Miteigentumsgemeinschaft**, betreffen und dass die Maßnahme von den Eigentümern/Eigentümerinnen der gemeinsamen Teile genehmigt worden ist, wie dies aus der Anlage „Beteiligte“ hervorgeht, welche von allen betroffenen Eigentümern/Eigentümerinnen unterzeichnet und mit einer Kopie ihres Erkennungsausweises versehen ist
- b.4 Teile eines Gebäudes im gemeinsamen Eigentum betreffen, dass aber keine Zustimmung erforderlich ist, zumal mit den Arbeiten, im Sinne des Art. 1102 ZGB, auf Kosten des Bauherrn/der Bauherrin notwendige Änderungen zur besseren Nutzung der gemeinsamen Teile durchgeführt werden, ohne die Widmung zu verändern und ohne die übrigen Teilhaber/Teilhaberinnen daran zu hindern, diese Teile entsprechend ihrem Recht zu gebrauchen

¹ Die Verwaltung muss in jedem Fall über den Beschluss der Miteigentümerversammlung verfügen, mit welchem die Arbeiten genehmigt worden sind

b-bis) Weitere Erklärungen

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 73 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, bei allen Maßnahmen, für die eine beedigte Baubeginnmitteilung (BBM) vorgeschrieben ist, die Bestimmungen anderer Sachbereiche beachtet werden müssen, die sich auf die Regelung der Tätigkeit zur Gebietsumwandlung auswirken, einschließlich jener, die das Einholen von Stellungnahmen, Zustimmungsakten, Unbedenklichkeitserklärungen und beliebig benannten Bewilligungen vorsehen; außerdem müssen allfällige gesetzlich vorgesehene Steuer- und Gebührenpflichten erfüllt werden, inbegriffen die Handlungen zur Änderung der Katastereintragung

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 73 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Baubeginnmitteilung von einem befähigten Techniker/einer befähigten Technikerin beedigt wird, welcher/welche unter eigener Verantwortung bestätigt, dass die Bauarbeiten den genehmigten Planungsinstrumenten und der geltenden Bauordnung entsprechen und mit den Rechtsvorschriften vereinbar sind und dass keine tragenden Teile des Gebäudes betroffen sind; die Mitteilung beinhaltet außerdem die Kenndaten des Unternehmens, dem die Durchführung der Arbeiten anvertraut werden soll

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 73 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, der Bauleiter/die Bauleiterin, falls vorgesehen, oder der Interessent/die Interessentin selbst die Maßnahmen gemäß demselben Artikel zum Zwecke der Mitteilung der durchgeführten Arbeiten an Dritte bescheinigt

Verfahrensvermerk: Im Sinne des Art. 73 Abs. 5 des LG 10.07.2018, Nr. 9, gilt, dass, falls bei Maßnahmen, für die eine BBM vorgeschrieben ist, der Mitteilung über die Beendigung der Bauarbeiten auch die zur Katasteränderung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, diese von der Gemeinde umgehend den zuständigen Ämtern übermittelt werden

Verfahrensvermerk: Für Maßnahmen, die ohne BBM oder davon abweichend durchgeführt wurden, kommt Art. 91 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zur Anwendung

falls für den Eingriff die landschaftsrechtliche Genehmigung eingeholt werden muss,

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass die Gemeinde oder die Landesverwaltung, falls festgestellt wird, dass die vorgeschriebenen technischen oder Verwaltungsunterlagen nicht vollständig sind, die betroffene Person zur Vervollständigung des Antrages innerhalb einer angemessenen Frist auffordert, die höchstens 30 Tage betragen darf; verstreicht diese Frist ungenutzt, wird der Antrag auf landschaftsrechtliche Genehmigung als unzulässig erklärt

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 65 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die landschaftsrechtliche Genehmigung für den Zeitraum gilt, in dem die Eingriffsgenehmigung laut Art. 75 desselben LG rechtswirksam ist. Wird die Genehmigung für eine Maßnahme erteilt, für die keine Eingriffsgenehmigung erforderlich ist, gilt sie 5 Jahre lang; nach Ablauf dieser Frist muss für die Fortsetzung der geplanten Maßnahme eine neue Genehmigung eingeholt werden

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 63 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Gemeinde auch mit dem Verfahren laut Art.18 des LG vom 22.10.1993, Nr. 17, in geltender Fassung, – falls der Interessent/die Interessentin sie nicht bereits beigelegt hat – alle Erklärungen, Stellungnahmen, Genehmigungen, Unbedenklichkeitserklärungen und wie immer benannten Zustimmungsakte von öffentlichen Verwaltungen und Erbringern öffentlicher Dienste einholt, die für die Durchführung der Maßnahme zur Gebietsumwandlung erforderlich sind und nicht durch eine Eigenbescheinigung oder gesetzlich vorgesehene Bescheinigung ersetzt werden können

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 68 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die landschaftsrechtlichen Genehmigungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin nach obligatorischem Einholen der Stellungnahme einer Kommission erteilt werden, die aus den Sachverständigen laut Art. 4 Abs. 2 Buchstaben a), b) und e) des genannten LG zusammengesetzt ist. Die Arbeitsweise dieser Kommission ist in der Bauordnung festgelegt. Im Sinne von Art. 68 Abs. 1/bis desselben LG gehört dieser Kommission auch der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ohne Stimmrecht an. Gemäß Art. 68 Abs. 2 des genannten LG kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, falls die genannte Kommission ihre Stellungnahme nicht innerhalb von 40 Tagen ab Anfrage übermittelt, unabhängig davon fortfahren; gemäß Abs. 3 desselben Artikels entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin endgültig innerhalb von 20 Tagen ab Erhalt der Stellungnahme und jedenfalls innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt des Antrages

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 68 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, falls die Kommission oder der/die Sachverständige zusätzlichen Ermittlungsbedarf anmeldet oder darauf hinweist, dass die in den vorhergehenden Absätzen desselben Artikels angeführten Fristen wegen der Art der Angelegenheit oder wegen höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, diese Fristen ab dem Tag neu zu laufen beginnen, an dem das Organ die angeforderten Angaben oder Unterlagen erhält, oder ab dem Tag, an dem die Frist für die Nachreichung verfällt oder ab dem die Gründe höherer Gewalt wegfallen; eine Fristverlängerung ist aber nur einmal möglich

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 69 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die landschaftsrechtlichen Genehmigungen im Zuständigkeitsbereich des Landes vom Direktor/von der Direktorin der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung nach Einholen der Stellungnahme einer Kommission erteilt werden, die aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und aus den Mitgliedern der Landeskommission laut Art. 3 Abs. 1 Buchstaben a), b), c) und d) desselben LG besteht; gemäß Art. 69 Abs. 2 desselben LG werden mit Durchführungsverordnung, die im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden zu erlassen ist, die Eingriffe festgelegt, für die keine Stellungnahme der Kommission laut Abs. 1 desselben Artikels eingeholt werden muss; gemäß Abs. 3 desselben Artikels wird, soweit vereinbar, auf die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Zuständigkeitsbereich des Landes das Verfahren für die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde angewandt

Verfahrensvermerk: Für Eingriffe, die ohne landschaftsrechtliche Genehmigung oder davon abweichend durchgeführt wurden, kommt Art. 99 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zur Anwendung; zur Feststellung der Landschaftsverträglichkeit im Nachhinein von Maßnahmen, die ohne landschaftsrechtliche Genehmigung oder davon abweichend durchgeführt wurden, kommt Art. 100 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zur Anwendung

TEILT FOLGENDES MIT:

c) Einreichung der beeidigten Baubeginnmitteilung

den Beginn der Arbeiten für eine Maßnahme, für die eine beeidigte Baubeginnmitteilung erforderlich ist und

- c.1 zu deren Durchführung **keine anderen Zustimmungsakte, Meldungen oder Mitteilungen notwendig sind**
- c.2 zu deren Durchführung er/sie, **als Anlage** zur BBM, die Mitteilungen oder zertifizierten Meldungen des Tätigkeitsbeginnes **einreicht**, welche in der beigefügten zusammenfassenden Auflistung angeführt sind
- c.3 zu deren Durchführung er/sie, **gleichzeitig mit der BBM, den Antrag auf Einholung von Amts wegen der für die Durchführung der Maßnahme notwendigen Zustimmungsakte einreicht (Art. 73 Abs. 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9)**, welche in der beigefügten zusammenfassenden Auflistung angeführt sind. Er/Sie erklärt darüber informiert zu sein, dass die Maßnahme, die Gegenstand der Mitteilung ist, erst durchgeführt werden darf, nachdem die Gemeinde ihn/sie über die erfolgte Ausstellung der entsprechenden Zustimmungsakte unterrichtet hat

d) Betroffene Maßnahme

dass die vorliegende Mitteilung

- d.1 **die Maßnahme betrifft, die in der nachfolgenden Erklärung des Projektanten/der Projektantin beschrieben ist und zu jenen gehört, für die eine beeidigte Baubeginnmitteilung vorgesehen ist (Art. 72 Abs. 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9, in Verbindung mit den Anhängen C, D und E desselben LG), und dass**

d.1.1 **die Arbeiten am** **beginnen werden**

d.1.2 **die Arbeiten beginnen werden, nachdem die Mitteilung der Gemeinde über die erfolgte Einholung der vorausgesetzten Zustimmungsakte eingetroffen sein wird**

- d.2 **die derzeit in Durchführung befindliche Maßnahme, begonnen am** **(Art. 91 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr.9), betrifft, für die die Geldbuße in Höhe von € 333,00 gezahlt wurde, und dass die Zahlungsbestätigung beigefügt wird**

- d.3 **die am** **durchgeführte Maßnahme betrifft (Art. 91 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9), für die die Geldbuße in Höhe von € 1000,00 gezahlt wurde, und dass die Zahlungsbestätigung beigefügt wird**

Verfahrensvermerk: Im Sinne des Art. 91 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, gilt, dass, falls die Mitteilung nicht freiwillig erfolgt, der/die Betroffene der Aufsichtsbehörde die Kosten für die Feststellung, dass die damit verbundenen Voraussetzungen gegeben sind, erstatten muss

- d.3.bis **eine Nutzungsänderung betreffend den Einzelhandel im Gewerbegebiet (Art. 23 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9) betrifft**

Verfahrensvermerk: Im Sinne des Art. 72 Abs. 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9, können die Maßnahmen, die nicht in den Anhängen C (Freie Maßnahmen), D (Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung vorgeschrieben ist) und E (Maßnahmen, für die eine ZeMeT vorgeschrieben ist) zum genannten LG angegeben sind, nach Vorlage einer beeidigten Baubeginnmitteilung (BBM) durchgeführt werden

e) Standort der Maßnahme

dass die von der Maßnahme betroffene Immobilie

sich in _____ (Straße, Platz usw.) _____ Nr. _____ befindet

Stiege _____ Stock _____ Intern Nr. _____ PLZ _____

im Kataster eingetragen ist (Katastralgemeinde _____)

als Gebäude (Bauparzelle _____) (falls vorhanden)

als Grund (Grundparzelle _____) B.E. _____ m.A. _____

Nähere Angaben: (bitte ausfüllen, falls die Angaben in den obigen Feldern nicht ausreichen, um den genauen Eingriffsort zu bestimmen)

mit der Haupt-Zweckbestimmung

- Wohnen
- Dienstleistung
- Einzelhandel
- gastgewerbliche Tätigkeit
- öffentliche Dienste und Einrichtungen von öffentlichem Interesse
- Handwerkstätigkeit, Industrie, Großhandel und Einzelhandel gemäß Art. 33 Abs. 3, 4, 5 und 7 des LG 10.07.2018, Nr. 9
- landwirtschaftliche Tätigkeit

ausgewiesen ist in/zu errichten ist auf der Grundlage von

	GEBIET/ZONE	eventuell genauere Angaben
<input type="checkbox"/>	Landschaftsplan (LP)	
<input type="checkbox"/>	Gemeindeplan für Raum und Landschaft (GPlanRL)	
<input type="checkbox"/>	Gefahrenzonenplan – Wassergefahren	
<input type="checkbox"/>	Gefahrenzonenplan – Massenbewegungen	
<input type="checkbox"/>	Gefahrenzonenplan – Lawinen	
<input type="checkbox"/>	Durchführungsplan (DFPL)	
<input type="checkbox"/>	Wiedergewinnungsplan	
<input type="checkbox"/>	Neugestaltungsplan	
<input type="checkbox"/>	Raumordnungsvereinbarung	

Widmungskategorien der Natur- und Agrarflächen (Art. 13 des LG 10.07.2018, Nr. 9)

ausgewiesen ist als (*Zutreffendes ankreuzen*)

- 1. Landwirtschaftsgebiet
- 2. Wald
- 3. Bestockte Wiese und Weide
- 4. Weidegebiet und alpines Grünland
- 5. Felsregion und Gletscher
- 6. Gewässer

Bindungen

folgenden Bindungen unterliegt (*Zutreffendes ankreuzen*)

- 1. Schutzgebiet
- 2. Landschaftsrechtliche Genehmigung
- 3. Besonders schutzwürdige Zone
- 4. Bannzone
- 5. Biotop
- 6. Anderes: _____

Urbanistische Gebiets- und Flächenwidmung (Art. 22 des LG 10.07.2018, Nr. 9)

ausgewiesen ist als (*Zutreffendes ankreuzen*)

- 1. Wohngebiet mit Mischnutzung (Mischgebiet)
- 2. Gewerbegebiet
- 3. Sondernutzungsgebiet
- 4. Gebiet urbanistischer Neugestaltung
- 5. Flächen für Verkehr und Mobilität
- 6. Gebiet für öffentliche Einrichtungen

Siedlungsgebiet (festgelegt im Gemeindeentwicklungsprogramm) (Art. 17 des LG 10.07.2018, Nr. 9)

sich befindet (*Zutreffendes ankreuzen*)

- in einem Siedlungsgebiet
- außerhalb von Siedlungsgebieten

Gefahrenzonen

sich in folgender Gefahrenzone befindet (*Zutreffendes ankreuzen*):

- 1. Zone H4 – sehr hohe Gefahr
- 2. Zone H3 – hohe Gefahr
- 3. Zone H2 – mittlere Gefahr
- 4. Zone H2 – H4 – untersuchtes, nicht gefährdetes Gebiet

Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in eine Gefahrenzone H4 – rot – fällt, können laut Gefahrenzonenplänen keine neuen Wohnungen gebaut werden (einschlägiges Landesgesetz und entsprechende Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung)

Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in eine Gefahrenzone H3 und H2 fällt, muss diesem Umstand bei der Planung des Gebäudes Rechnung getragen werden (einschlägiges Landesgesetz und entsprechende Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung) – Kompatibilität

Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in ein nicht untersuchtes Gebiet (Gefahrenzonenplan nicht erstellt oder Fläche außerhalb des Puffers) oder in eine Fläche mit einer Bearbeitungstiefe unter der in Feld 7 vorgeschriebenen fällt, müssen die von den geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Unterlagen beigefügt werden (einschlägiges Landesgesetz und entsprechende Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung) – Prüfung der hydrogeologischen Gefahr (eventuelle Kompatibilität zu hinterlegen mittels SUAP im Amt für Geologie und Baustoffprüfung)

f) Berechnung der Eingriffsgebühr

dass die durchzuführende Maßnahme

- f.1 **kostenlos ist**, und zwar gemäß folgender Rechtsvorschrift _____
- f.2 **kostenpflichtig ist**; daher fügt er/sie den vom befähigten Techniker/von der befähigten Technikerin unterzeichneten **Vorschlag für die Berechnung der Eingriffsgebühr** bei (Euro _____), und
 - f.2.1 fügt die Zahlungsbestätigung bei

g) Beauftragte Techniker/Technikerinnen

mit der Projektierung die im Abschnitt 2 der Anlage „BETEILIGTE“ angeführte Person beauftragt zu haben und

- g.1 als weitere Techniker/Technikerinnen die im Abschnitt 2 der Anlage „BETEILIGTE“ angeführten Personen beauftragt zu haben
- g.2 die weiteren Techniker/Technikerinnen vor Beginn der Arbeiten zu bestimmen

h) Ausführendes Unternehmen

- h.1 dass die Arbeiten vom Unternehmen/von den Unternehmen laut Abschnitt 3 der Anlage „BETEILIGTE“ ausgeführt werden
- h.2 dass die Arbeiten, zumal es sich um geringfügige handelt, die nicht unter einen spezifisch gesetzlich geregelten Sachbereich fallen, in Eigenregie, ohne Beauftragung externer Unternehmen, ausgeführt werden

i) Einhaltung der Verpflichtungen bzgl. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

dass die Maßnahme

- i.1 **nicht in den Anwendungsbereich** der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz **fällt** (GvD Nr. 81/2008)
- i.2 **in den Anwendungsbereich** der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz **fällt** (GvD Nr. 81/2008), und daher **erklärt** er/sie,
 - i.2.1 in Bezug auf die Dokumentation der Unternehmen, die die Arbeiten ausführen,
 - i.2.1.1 dass die vermutliche Größe der Baustelle geringer ist als 200 Mann-Tage und die Arbeiten mit keinen besonderen Risiken laut Anlage XI zum GvD Nr. 81/2008 verbunden sind und dass er/sie die Bestätigung der Einschreibung bei der Handelskammer, die Sammelbescheinigung der Ordnungsmäßigkeit der Beitragslage, inklusive Eigenbescheinigung über den Besitz der anderen Voraussetzungen, die von der Anlage XVII zum GvD Nr. 81/2008 vorgesehen sind, und die Eigenbescheinigung über den angewendeten Kollektivvertrag überprüft hat
 - i.2.1.2 dass die vermutliche Größe der Baustelle gleich oder größer ist als 200 Mann-Tage oder die Arbeiten mit den besonderen Risiken laut Anlage XI zum GvD Nr. 81/2008 verbunden sind und dass er/sie die in Art. 90 Abs. 9 Buchst. a) und b) des GvD Nr. 81/2008 vorgesehenen Unterlagen überprüft hat, und zwar in Hinsicht auf die technisch-fachliche Eignung des ausführenden Unternehmens/der ausführenden Unternehmen und der Selbständigen, auf den durchschnittlichen jährlichen Personalbestand, aufgelistet nach Qualifikation, auf die Eckdaten der Arbeitnehmermeldungen beim Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (NISF), beim Nationalen Institut für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle (INAIL) und bei den Bauarbeiterkassen sowie auf den vom/von den Unternehmen angewendeten Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen

i.3 in Bezug auf die **Vorankündigung laut Art. 99** des GvD Nr. 81/2008

i.3.1 dass für die Maßnahme **keine** Vorankündigung **erforderlich ist**

i.3.2 dass für die Maßnahme die Vorankündigung **erforderlich ist** und

i.3.2.1 dass er/sie der vorliegenden Mitteilung die Vorankündigung **beifügt**, deren Inhalt an der Baustelle auf einem eigenen Schild dargestellt wird, welches während des gesamten Zeitraums der Arbeiten, von außerhalb sichtbar, auszuhängen ist

i.4 **in den Anwendungsbereich** des GvD Nr. 81/2008 **fällt**, er/sie sich aber vorbehält, die Erklärungen gemäß vorliegendem Informationsfeld vor Beginn der Arbeiten einzureichen, zumal die Angaben zum ausführenden Unternehmen vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben werden

darüber informiert zu sein, dass die Wirksamkeit der vorliegenden BBM ausgesetzt ist, falls der Sicherheits- und Koordinierungsplan laut Art. 100 oder die Bauakte laut Art. 91 Abs. 1 Buchst. b) des GvD Nr. 81/2008, falls vorgesehen, oder die Vorankündigung laut Art. 99 desselben GvD, falls vorgesehen, oder die Sammelbescheinigung der Ordnungsmäßigkeit der Beitragslage fehlt

l) Datenschutzinformation

gemäß und für die Zwecke der Art. 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 die Information zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in die auf der Internetseite dieser Gemeinde oder in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann

m) Wahl der Mitteilungssprache

Deutsch Italienisch Ladinisch*

(* *ladinische Gemeinden*)

Achtung: Falls nachträgliche Kontrollen ergeben, dass die Inhalte der Erklärungen nicht wahrheitsgetreu sind, so ist, zusätzlich zu den strafrechtlichen Sanktionen, der Verfall aller Vorteile vorgesehen, die aufgrund besagter Erklärungen erhalten worden sind (Art. 75 des DPR Nr. 445/2000).

Datum und Ort

Der/Die Erklärende/n

ERKLÄRUNG DES PROJEKTANTEN/DER PROJEKTANTIN

Nachname und Vorname _____

eingetragen bei der Berufskammer/beim Kollegium _____ von _____ unter der Nr. ____/____/____/____/____

Anmerkung: alle weiteren Angaben zur Person (anagraphische Daten, Stempel usw.) sind in der Anlage „Beteiligte“ enthalten

Der Projektant in seiner Eigenschaft als beeidigender Techniker/Die Projektantin in ihrer Eigenschaft als beeidigende Technikerin, in Kenntnis, dass er/sie die Funktion einer Person bekleidet, die einen im öffentlichen Interesse notwendigen Dienst im Sinne der Art. 359 und 481 des Strafgesetzbuches ausübt, und im Bewusstsein, dass unwahre Erklärungen, Urkundenfälschung oder die Verwendung von gefälschten Urkunden gemäß Art. 75 und 76 des DPR Nr. 445/2000 strafrechtlich geahndet werden,

ERKLÄRT
unter eigener Verantwortung

1) Art der Maßnahme und kurze Beschreibung der Arbeiten

dass die Arbeiten die Immobilie betreffen, die in der Baubeginnmitteilung angegeben ist, deren wesentlicher Bestandteil die vorliegende Erklärung ist

dass für die Arbeiten laut Projekt eine **Baubeginnmitteilung** vorgesehen ist, zumal sie unter die **Maßnahmen gemäß Art. 72 Abs. 3 und Art. 73 des LG 10.07.2018, Nr. 9**, fallen

und dass es sich dabei um folgende Arbeiten handelt:

(einsprachige Beschreibung)

FALLS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME ANDERE BEEIDIGUNGEN, BERICHTE, MELDUNGEN ODER MITTEILUNGEN EINZUREICHEN UND/ODER GENEHMIGUNGEN EINZUHOLEN SIND, WIRD – SOFERN VEREINBAR – AUF DIE ENTSPRECHENDEN INFORMATIONEN VERWIESEN, DIE IM TECHNISCHEN BEEIDIGUNGSBERICHT UND IN DER ZUSAMMENFASSENDEN AUFLISTUNG DER ANLAGEN ZUR ZēMeT ENTHALTEN SIND

2) Andere Mitteilungen, Meldungen, Beeidigungen usw.

dass für die Durchführung der baulichen Maßnahme folgende Meldungen, Beeidigungen, Mitteilungen und Zustellungen erforderlich sind, die gleichzeitig mit der BBM eingereicht werden:

Mitteilungen, Meldungen usw.	Zuständige Behörde

3) Einzuholende Zustimmungsakte

dass die Durchführung der baulichen Maßnahme die Ausstellung der folgenden Zustimmungsakte voraussetzt, welche gemäß den für den Sachbereich geltenden Bestimmungen verpflichtend sind, und dass folglich deren Einholung von Amts wegen auf der Grundlage der Unterlagen beantragt wird, welche der vorliegenden Mitteilung beigelegt sind:

Art des Zustimmungsaktes <i>(z.B. Ausnahmegenehmigung, landschaftsrechtliche Genehmigung)</i>	Zuständige Behörde

4) Liegenschaft, für welche die Genehmigung der Landesabteilung Denkmalpflege eingeholt werden muss (Bau- und Kunstdenkmäler, Archäologie)

dass die von den Arbeiten betroffene Liegenschaft gemäß Teil II Titel I Abschnitt I des GvD Nr. 42/2004

- 4.1 **unter direktem Denkmalschutz steht**, weshalb
 - 4.1.1 **die notwendigen Unterlagen** für die Unbedenklichkeitserklärung **beigelegt werden**
- 4.2 **unter indirektem Denkmalschutz steht**, weshalb
 - 4.2.1 **die notwendigen Unterlagen** für die Unbedenklichkeitserklärung **beigelegt werden**
- 4.3 **nicht unter Denkmalschutz steht**

4a) Archäologische Zonen im Landschaftsplan und im Archaeobrowser

dass die von den Arbeiten betroffene Liegenschaft aufscheint im

- 4a.1 Landschaftsplan: ausgewiesene archäologische Zone
- 4a.2 Archaeobrowser der Autonomen Provinz Bozen
 - 4a.2.1 Orange markiert: Parzellen in mit Sicherheit festgestellter archäologischer Zone
 - 4a.2.2 Gelb markiert: Parzellen in archäologischer Risikozone

5) Liegenschaft, für welche die landschaftsrechtliche Genehmigung einzuholen ist

dass die Maßnahme gemäß Art. 11, 12 und 13 des LG 10.07.2018, Nr. 9, und gemäß Landschaftsplan der Gemeinde _____, genehmigt mit _____ vom _____, Nr. _____

- 5.1 **nicht** in ein landschaftlich geschütztes Gebiet **fällt**
- 5.2 **in** eine der Zonen **fällt**, die im Landschaftsplan gemäß Art. 47 Abs. 1 Buchst. e) des LG 10.07.2018, Nr. 9, ausgewiesen sind und in denen Maßnahmen nach Feststellung ihrer Übereinstimmung mit den Vorgaben des Plans im Rahmen des gewöhnlichen Verfahrens zur Erteilung der baulichen Eingriffsermächtigung durchgeführt werden können
- 5.3 **in** eine der Zonen **fällt**, die im Landschaftsplan gemäß Art. 47 Abs. 1 Buchst. f) des LG 10.07.2018, Nr. 9, ausgewiesen sind und in denen für Maßnahmen, die auf Wiedergewinnung und Neugestaltung ausgerichtet sind, keine landschaftsrechtliche Genehmigung erforderlich ist
- 5.4 **in** ein landschaftlich geschütztes Gebiet **fällt**, dass aber die Arbeiten gemäß Art. 66 des LG 10.07.2018, Nr. 9, (Anhang A) nicht genehmigungspflichtig sind
- 5.5 **in** ein landschaftlich geschütztes Gebiet **fällt** und es sich zwar um Arbeiten laut Anhang A zum LG 10.07.2018, Nr. 9, handelt, aber dennoch die Pflicht zur landschaftsrechtlichen Genehmigung besteht, zumal es eine
 - 5.5.1 Maßnahme laut A2, A5, A7 oder A13 an unter Schutz gestellten Immobilien gemäß Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) und f) desselben LG ist
 - 5.5.2 Maßnahme laut A17 oder A22 in einem Weidegebiet und alpinen Grünland ist
 - 5.5.3 Maßnahme laut A19 Buchst. a), i), l) oder m) oder A 20 Buchst. d) mit Errichtung von Zivilbauten oder Veränderung von Landschaftselementen oder des hydrogeologischen Haushalts ist
- 5.6 **in** ein landschaftlich geschütztes Gebiet **fällt** und
 - 5.6.1 **das Verfahren zur landschaftsrechtlichen Genehmigung durch das Land vorgeschrieben ist**
 - 5.6.1.1 gemäß Art. 67 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal
 - 5.6.1.1.1 sie unter die im Anhang B zum selben LG aufgelisteten Maßnahmen fällt
 - 5.6.1.1.2 sie geschützte Lebensräume laut Art. 4 und 7 des Naturschutzgesetzes (LG 12.05.2010, Nr. 6) betrifft und folglich unter Anhang B Punkt B2 zum LG 10.07.2018, Nr. 9, fällt
 - 5.6.1.1.3 die landschaftsrechtliche Genehmigung der Landesverwaltung gemäß dem folgenden Art. des geltenden Landschaftsplans Art. _____ einzuholen ist
 - 5.6.1.2 gemäß Art. 86 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal
 - 5.6.1.2.1 sie unter die gemäß Art. 100 desselben LG zulässigen Fälle fällt, für welche die Ausstellung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Nachhinein möglich ist
 - oder
 - 5.6.2 **das Verfahren zur landschaftsrechtlichen Genehmigung durch die Gemeinde vorgeschrieben ist**
 - 5.6.2.1 gemäß Art. 67 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal
 - 5.6.2.1.1 sie nicht unter jene laut Anhänge A und B zum selben LG fällt
 - 5.6.2.2 gemäß Art. 86 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal
 - 5.6.2.2.1 sie unter die gemäß Art. 100 desselben LG zulässigen Fälle fällt, für welche die Ausstellung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Nachhinein möglich ist
 - oder
- 5.7 **dass die nachträgliche Feststellung der Landschaftsverträglichkeit beantragt wird und**
 - 5.7.1 durch die Maßnahme keine neuen Nutzflächen oder Baumassen geschaffen wurden und die ordnungsgemäß bestehenden nicht erweitert wurden
 - 5.7.2 Materialien in Abweichung von der landschaftsrechtlichen Genehmigung verwendet wurden
 - 5.7.3 es sich um Arbeiten handelt, die als ordentliche oder außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne von Art. 62 des LG Nr. 10.07.2018, Nr. 9, einzustufen sind

- oder
- 5.8 **dass die Maßnahme als Variante durchgeführt wird** und
- 5.8.1 für vorübergehende Maßnahmen an besagter Immobilie von (*Behörde angeben*) _____ am
 _____._____ die landschaftsrechtliche Genehmigung Nr. _____ ausgestellt worden ist
- 5.9 **dass der Landschaftsbericht und die Projektunterlagen zur Landschaftsqualität beigefügt werden, die für die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung notwendig sind**

5a) Register der Skipisten und Aufstiegsanlagen

dass wegen der Arbeiten

- 5a.1 **keine Änderung** im Register der Skipisten und Aufstiegsanlagen gemäß Art. 9 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, **notwendig ist**
- 5a.2 **eine Änderung** im Register der Skipisten und Aufstiegsanlagen gemäß Art. 9 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, **notwendig ist** und zu diesem Zweck
- 5a.2.1 die **Unterlagen** laut Art. 9 und 10 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, Durchführungsverordnung zum LG 23.11.2010, Nr. 14, Ordnung der Skigebiete, **beigefügt werden**
- 5a.2.2 der **Anhang B** der Durchführungsbestimmungen zum Fachplan für Aufstiegsanlagen und Skipisten, BLR vom 16.12.2014, Nr. 1545, **beigefügt wird**

6) Strukturelle Maßnahmen

dass mit der Maßnahme

- 6.1 **nicht** die Ausführung von Arbeiten mit Materialien und Strukturen **vorgesehen ist**, für die die einschlägigen technischen Normen gelten (Art. 65 Abs. 1 des DPR Nr. 380/2001, in geltender Fassung)
- 6.2 die Ausführung von Arbeiten mit Materialien und Strukturen, für die die einschlägigen technischen Normen gelten, **vorgesehen ist** und dafür eine Meldung im Sinne von Art. 65 und Art. 93 des DPR Nr. 380/2001, in geltender Fassung, gemacht werden muss, weshalb
- die Meldung laut Art. 65 und Art. 93 des DPR Nr. 380/2001 beigefügt wird

dass die Maßnahme

- 6.3 **eine nicht wesentliche Variante zum** Ausführungsprojekt für die tragenden Teile ist, welches bereits mit Prot. _____ Nr. _____ am _____ eingereicht worden ist

7) Liegenschaft, die Bindungen aus hydrogeologischen Gründen unterliegt

(mindestens ein Check notwendig, mehrere möglich; Details zur Gefahrenart sind bereits in Feld „e“ der Mitteilung angegeben)

dass die von der Maßnahme betroffene Fläche für die Zwecke der Gefahrenzonenpläne

- 7.1 **sich nicht in einem untersuchten Gebiet befindet** (noch nicht genehmigter Gefahrenzonenplan oder Fläche außerhalb des Puffers), weshalb
 - die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung beigefügt werden (Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung)
- 7.2 **sich in einem untersuchten Gebiet mit geringerer Bearbeitungstiefe als der erforderlichen befindet**, weshalb
 - die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung beigefügt werden (Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung)
- 7.3 **sich in einem untersuchten Gebiet befindet, in dem keine hydrogeologische Gefahr besteht** (graue Zone)
- 7.4 **sich in einem untersuchten Gebiet befindet, in dem folgende hydrogeologische Gefahr besteht:**
 - sehr hohe Gefahr (H4 – rote Zone)**, aber die Maßnahme gehört zu den zulässigen gemäß einschlägigem Landesgesetz und Durchführungsverordnung, in jeweils geltender Fassung; der Gefahr wird bei der Planung Rechnung getragen und gleichzeitig mit dem Projekt werden die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung hinterlegt (Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung)
 - mittlere bis hohe Gefahr (H2 – gelbe Zone; H3 – blaue Zone)**; dieser Gefahr wird bei der Planung Rechnung getragen und gleichzeitig mit dem Projekt werden die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung hinterlegt (Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung)

8) Liegenschaft, die der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung unterliegt

dass die von der Maßnahme betroffene Fläche

- 8.1 **nicht der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung unterliegt**
- 8.2 **der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung unterliegt**, weshalb die Genehmigung laut Art. 6 des LG 21.10.1996, Nr. 21, einzuholen ist, und dass
 - 8.2.1 zu diesem Zweck **die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung beigefügt werden**

ANMERKUNGEN:

BEEIDIGUNG DES PROJEKTANTEN/DER PROJEKTANTIN

und **BEEIDIGT**

unter eigener Verantwortung, dass die Arbeiten den genehmigten Planungsinstrumenten und der geltenden Bauordnung entsprechen und mit den Rechtsvorschriften vereinbar sind und dass keine tragenden Teile des Gebäudes betroffen sind.

Er/Sie erklärt abschließend, gemäß und für die Zwecke der Art. 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 die Information zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in die auf der Internetseite dieser Gemeinde oder in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann.

Datum und Ort

Der Projektant/Die Projektantin

Zusammenfassende Auflistung der Anlagen

UNTERLAGEN ZUR BAUBEGINNMITTEILUNG			
ANLAGE	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	FELD, AUF DAS BEZUG GENOMMEN WIRD	FÄLLE, IN DENEN DIE ANLAGE VORGESEHEN IST
<input type="checkbox"/>	Vollmacht/Auftrag		Falls eine Vollmacht/ein Auftrag zur Einreichung der Mitteilung erteilt worden ist
<input type="checkbox"/>	Beteiligte	g), h)	Immer erforderlich
<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Zahlung der Sekretariatsgebühren	-	Falls von der Gemeinde vorgesehen
<input type="checkbox"/>	Kopie des Erkennungsausweises des Bauherrn/der Bauherrin und/oder des Technikers/der Technikerin (falls mehrere, von allen)	-	Nur falls die Beteiligten nicht digital signiert haben und/oder nicht eine Vollmacht/ein Auftrag erteilt wurde
<input type="checkbox"/>	Geologischer Bericht	-	Erforderlich gemäß technischen Normen für Bauten (NTC), MD 17.01.2018, und entsprechendem Rundschreiben vom 21.01.2019, Nr. 7, und hydrogeologische Kompatibilitätsprüfung gemäß Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung
<input type="checkbox"/>	Nachweis der Eigenschaft als Vormund, Sachwalter/Sachwalterin, Spezialkurator /Spezialkuratorin usw.	a)	Falls zutreffend, immer erforderlich
<input type="checkbox"/>	Zustimmungserklärung der dritten Inhaber von anderen dinglichen bzw. von obligatorischen Rechten (Anlage „Beteiligte“)	a)	Falls keine ausschließliche Berechtigung zur Durchführung der Maßnahme besteht
<input type="checkbox"/>	Zahlungsbestätigung	d)	Falls die Maßnahme sich bereits in Durchführung befindet und die Mitteilung gemäß Art. 91 Abs. 4 LG 10.07.2018, Nr. 9, freiwillig eingereicht wird
<input type="checkbox"/>	Zahlungsbestätigung	d)	Falls die Maßnahme gemäß Art. 91 Abs. 4 LG 10.07.2018, Nr. 9, bereits ohne beeidigte Baubeginnmitteilung durchgeführt worden ist
<input type="checkbox"/>	Vorschlag für die Berechnung der Eingriffsgebühr	f)	Falls die durchzuführende Maßnahme kostenpflichtig ist
<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Zahlung der Eingriffsgebühr	f)	Falls die durchzuführende Maßnahme kostenpflichtig ist
<input type="checkbox"/>	Vorankündigung (Art. 99 des GvD Nr. 81/2008)	i)	Falls die Maßnahme in den Anwendungsbereich des GvD Nr. 81/2008 fällt
<input type="checkbox"/>	Grafische Darstellungen des derzeitigen Bestandes und Projekt	-	Immer erforderlich

WEITERE UNTERLAGEN FÜR DIE EINREICHUNG VON ANDEREN MITTEILUNGEN, MELDUNGEN, BEEIDIGUNGEN ODER ZUSTELLUNGEN (EINZIGE ZeMeT)			
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Einreichung von anderen Mitteilungen, Meldungen (<i>angeben, welche</i>) _____ _____	2)	Falls zutreffend

UNTERLAGEN ZUR EINHOLUNG VON ZUSTIMMUNGAKTEN			
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für den Erlass von obligatorischen Zustimmungsakten gemäß den geltenden Bestimmungen für den jeweiligen Sachbereich (<i>angeben, welche</i>) _____ _____	3)	Falls zutreffend
<input type="checkbox"/>	Landschaftsbericht und Projektunterlagen zur Landschaftsqualität, die für die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung notwendig sind	5)	Vgl. BLR gemäß Art. 63 Abs. 6 des LG 10.07.2018, Nr. 9 (ordentliche und vereinfachte landschaftsrechtliche Genehmigung und Unterlagen je nach Art des Projekts)
<input type="checkbox"/>	Unterlagen gemäß Art. 9 und 10 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, Durchführungsverordnung zum LG 23.11.2010, Nr. 14, Ordnung der Skigebiete	5a)	Falls zutreffend
<input type="checkbox"/>	Anhang B der Durchführungsbestimmungen zum Fachplan für Aufstiegsanlagen und Skipisten, BLR vom 16.12.2014, Nr.1545	5a)	Falls zutreffend
<input type="checkbox"/>	Meldung laut Art. 65 und Art. 93 des DPR Nr. 380/2001	6)	Falls mit der Maßnahme die Ausführung von Arbeiten mit Materialien und Strukturen, für die die einschlägigen technischen Normen gelten, vorgesehen ist und dafür eine Meldung im Sinne von Art. 65 und Art. 93 des DPR Nr. 380/2001, in geltender Fassung, gemacht werden muss
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung betreffend Bindungen aus hydrogeologischen Gründen (Gefahrenzonenplan)	7)	Überprüfung der Gefahr gemäß einschlägigem Landesgesetz und entsprechender Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung (die von der Maßnahme betroffene Fläche fällt für die Zwecke der Gefahrenzonenpläne in ein nicht untersuchtes Gebiet oder in ein untersuchtes Gebiet mit geringerer Bearbeitungstiefe als der erforderlichen)

<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung betreffend die forstlich-hydrogeologische Nutzungsbeschränkung	8)	Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche der Nutzungsbeschränkung laut Art. 6 des LG 21.10.1996, Nr. 21, unterliegt
--------------------------	---	----	---

4)
(Punkte 4.1 und 4.2)

LIEGENSCHAFT, FÜR WELCHE DIE GENEHMIGUNG DER LANDESABTEILUNG DENKMALPFLEGE EINGEHOLT WERDEN MUSS (BAU- UND KUNSTDENKMÄLER, ARCHÄOLOGIE)

UNTERLAGEN ZUR EINHOLUNG DER UNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG	
ANLAGE	BEZEICHNUNG DER ANLAGE
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - Grafische Projektunterlagen zum Bestand, zu den Änderungen und zum Endstand - Mappenauszug (1:2.000 oder 1:1.000), Auszug aus dem Gemeindeplan für Raum und Landschaft, Auszug aus dem Monumentbrowser, Lageplan (1:500 oder 1:200) - Grundrisse, Ansichten und Schnitte im Maßstab 1:100
<input type="checkbox"/>	Erläuternder technischer Bericht
<input type="checkbox"/>	Fotodokumentation
<input type="checkbox"/>	Baubeginnmeldung an das Landesamt für Bau- und Kunstdenkmäler

4a)
(Punkte 4a.1 und 4a.2)

ARCHÄOLOGISCHE ZONEN IM LANDSCHAFTSPLAN UND IM ARCHAEOBROWSER

UNTERLAGEN ZUR EINHOLUNG DER UNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG	
ANLAGE	BEZEICHNUNG DER ANLAGE
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - Grafische Projektunterlagen zum Bestand, zu den Änderungen und zum Endstand - Mappenauszug (1:2.000 oder 1:1.000), Auszug aus dem Gemeindeplan für Raum und Landschaft, Auszug aus dem Monumentbrowser, Lageplan (1:500 oder 1:200) - Grundrisse, Ansichten und Schnitte im Maßstab 1:100
<input type="checkbox"/>	Erläuternder technischer Bericht
<input type="checkbox"/>	Fotodokumentation

Datum und Ort

Der/Die Erklärende/n
